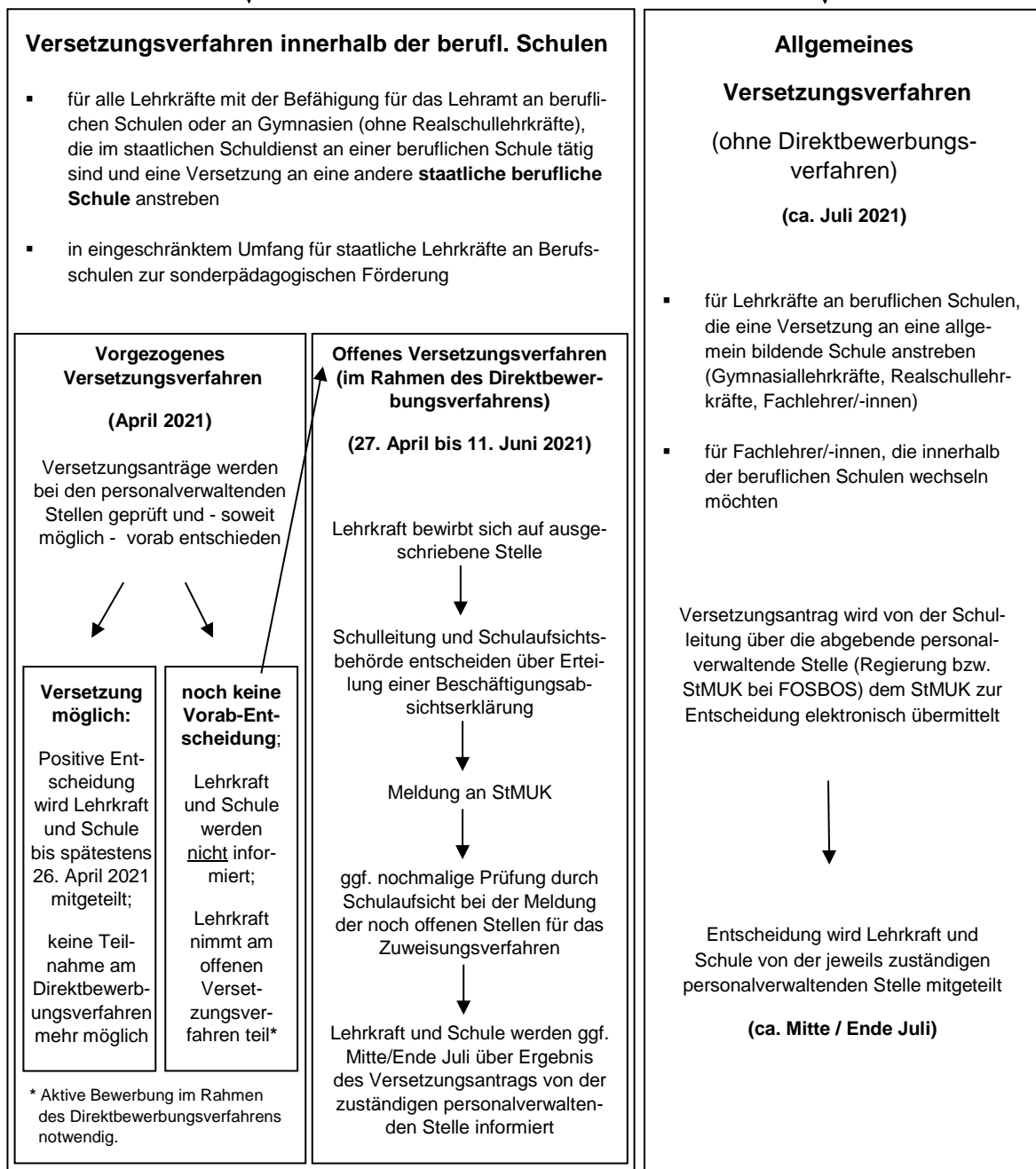




Informationsblatt zum Versetzungsverfahren im Bereich der staatlichen beruflichen Schulen

1 Übersicht zum Versetzungsverfahren an staatlichen beruflichen Schulen 2021

- [Online-Antragsstellung](#) bis spätestens **28. Februar 2021**
- Bearbeitung durch Schulleitung, Regierung und StMUK im bayerischen Schulportal



Lehrkräfte staatlicher beruflicher Schulen können jährlich auf dem Dienstweg einen Antrag auf Versetzung weg von ihrer jetzigen Stammschule hin zu möglichen neuen Zielschulen stellen. Hierzu benötigen die koordinierenden Stellen persönliche Angaben der Lehrkräfte, um Einsatzmöglichkeiten an Zielschulen im Vorfeld der Versetzung prüfen und um soziale Kriterien entsprechend den Beschlüssen des Landtags mit in die Versetzungsentscheidung einbeziehen zu können. Aufgrund der Vielzahl der jährlich zu erwartenden Anträge und der Umsetzung der Digitalisierungsoffensive des Freistaats Bayern wird ab 1. Februar 2021 eine webbasierte Antragsstellung für staatliche Versetzungsbewerber¹ eingeführt.

2 Online-Antragstellung für Lehrkräfte, die an eine andere staatliche bayerische Schule versetzt werden möchten

Lehrkräfte staatlicher beruflicher Schulen stellen ihren Versetzungsantrag nach Erhalt ihrer persönlichen Zugangsdaten, welche sie von ihrer Schulleitung erhalten, über die webbasierte Eingabemaske, die über folgenden Link erreichbar ist:

https://www.km.bayern.de/versetzung_bs/index.php

Dabei geben sie ihre Daten in der Zeit vom 1. Februar 2021 bis spätestens 28. Februar 2021 in das Antragsformular ein und übermitteln den Versetzungsantrag elektronisch an die Schulleitung zur weiteren Bearbeitung bis spätestens 2. März 2021. Danach werden die Versetzungsanträge über das Online-Portal an die zuständigen Regierungen bzw. bei FOSBOS an das Staatsministerium weitergeleitet. Eine eigene Anlage kann im PDF-Format über die Upload-Funktion hinzugefügt werden.

Handschriftlich ausgefüllte Anträge / handschriftliche Ergänzungen bzw. nicht über das Online-Portal gestellte Anträge können nicht in das Versetzungsverfahren einbezogen werden. Bereits gestellte Papiereinträge müssen erneut online gestellt werden. Das Online-Portal wird mit Ablauf des 28. Februar 2021 um 24.00 Uhr für die Antragsteller geschlossen. Danach ist eine Antragstellung nicht mehr möglich. Korrekturen oder nachträgliche Änderungen sind der Schulleitung mitzuteilen, damit ggf. eine sog. Entsperrung durch die Schulleitung und Neueingabe der Daten durch den Antragsteller erfolgen kann (bis spätestens 2. März 2021). Auch eine Rücknahme des Versetzungsantrags ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

¹ Der Verzicht auf gleichzeitige Nennung von männlicher und weiblicher Form ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes geschuldet; die verwendete männliche Form schließt selbstverständlich auch Frauen ein.

Zusätzliche Begleitschreiben (z. B. Fürsprachen von Abgeordneten) sind nicht erforderlich; alle beteiligten Stellen sind bemüht, den Versetzungswünschen im Rahmen der Möglichkeiten zu entsprechen. Der Versetzungsantrag mit Bearbeitungsstand (z. B. Freigabeerteilung durch Schulleitung bzw. abschließende Prüfung durch personalverwaltende Stelle) kann unter dem ihr bekannten Link, den sie auch von der Schulleitung erhält, von der Lehrkraft eingesehen, ausgedruckt und spätestens zur Teilnahme im Direktbewerbungsverfahren der Schulleitung der Zielschule vorgelegt werden. Die Information über den Vollzug der Versetzung erfolgt wie bisher über den entsprechenden Verfahrensweg (siehe Nrn. 4.1, 4.2 und 4.3). Versetzungen können grundsätzlich nur ermöglicht werden, wenn an den Wunschschulen besetzbare Stellen vorhanden sind und örtlich sowie fächerspezifisch ein langfristiger Unterrichtsbedarf besteht.

3 Bearbeitung des Online-Versetzungsantrags durch die Schulleitung im Versetzungsportal

Die Bearbeitung aller Weg-Versetzungsanträge von bayerischen Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen inkl. FOSBOS, die an eine andere staatliche bayerische Schule wechseln möchten, erfolgt ausschließlich über die Online-Anwendung durch die Schulleitung über das Schulportal. Die Berücksichtigung des Versetzungsantrags ist nur bei Erhalt einer Freigabe durch die abgebende Schulleitung möglich, die ebenfalls über einen Eintrag in der Maske im Portal erteilt wird. Die antragstellende Lehrkraft kann schließlich selbst im Portal einsehen, ob eine Freigabe im Versetzungsverfahren erteilt wurde.

3.1 Freigabe während der Probezeit

Sofern eine Lehrkraft die Probezeit noch nicht beendet hat, ist die Freigabe durch die Schulleitung der abgebenden Schule zu versagen, wenn kein zwingender Härtefall vorliegt. Vor dem Hintergrund des sich „Einlebens“ in der Schule und der Erstellung der Probezeitbeurteilung ist es für Lehrkräfte zumutbar, diesen Zeitraum zu durchlaufen und sich entsprechend in das Schulleben einzubringen. Die Probezeit von zwei Jahren gilt bereits zum Versetzungstermin 1. August eines Jahres als abgeleistet, auch wenn sie tatsächlich erst im darauffolgenden Monat September abläuft.

3.2 Freigabe nach Ablauf der Probezeit

Bei Vorliegen von dienstlichen Gründen kann die Freigabe nach Ablauf der Probezeit einmal verwehrt werden, sofern die Lehrkraft keine das dienstliche Interesse überwiegende soziale Härte darlegen kann. Der Verheiratetenstatus allein (ohne Kinder) rechtfertigt grundsätzlich keinen Härtefall. Bei der Prüfung sozialer Härten sind von den Antragstellern entsprechende Nachweise vorzulegen (z. B. tatsächliche Pflegebedürftigkeit von Familienangehörigen, insbesondere Ehepartner und Kinder, nicht aber Geschwister, Stiefkinder, Verwandte, betagte Eltern o.ä.).

4 Geltungsbereich und Personenkreis

Versetzungen zum Schuljahresbeginn (1. August eines Jahres) werden im Bereich der beruflichen Schulen entweder im Rahmen des **vorgezogenen Versetzungsverfahrens (Nr. 4.1)**, im Rahmen des **sog. offenen Versetzungsverfahrens (innerhalb des Direktbewerbungsverfahrens, Nr. 4.2)** oder im Rahmen des **allgemeinen Versetzungsverfahrens (ohne Direktbewerbung an den Schulen, Nr. 4.3)** durchgeführt.

Das **vorgezogene Versetzungsverfahren** und das **offene Versetzungsverfahren** sind anzuwenden bei Lehrkräften, die

1. die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen inkl. Lehramt an Realschulen mit Zusatzprüfung FOSBOS oder an Gymnasien besitzen **und**
2. im staatlichen bayerischen Schuldienst an einer beruflichen Schule tätig sind und
3. eine Versetzung an eine andere staatliche berufliche Schule anstreben.

Sie gelten ferner in eingeschränktem Umfang für die staatlichen Lehrkräfte an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung.

Für die übrigen Lehrkräfte (z. B. Fachlehrer) gilt neben dem **vorgezogenen Versetzungsverfahren (Nr. 4.1)** auch das **allgemeine Versetzungsverfahren ohne Direktbewerbung** (vgl. hierzu Nr. 4.3).

4.1 Vorgezogenes Versetzungsverfahren

Im Rahmen des sog. vorgezogenen Versetzungsverfahrens können Versetzungsanträge, denen aufgrund der Planstellensituation, des Anforderungsprofils und dem Vorliegen sozialer Gründe, insbesondere Familienzusammenführung, bereits vor Beginn des Direktbewerbungsverfahrens und vor Beginn des allgemeinen Versetzungsverfahrens

rens von den Regierungen bzw. bei Fachoberschulen / Berufsoberschulen vom Staatsministerium entschieden werden. Die Schulen und die Versetzungsbewerber, werden bis spätestens 26. April 2021 von der zuständigen Regierung bzw. bei Fachoberschulen / Berufsoberschulen vom Staatsministerium über die geplante Versetzung informiert. Die Bewerber und Schulen müssen sich damit nicht mehr einem zeitaufwändigen Ausschreibungs- und Versetzungsverfahren unterziehen. Nach Entscheidung ist eine Teilnahme am Direktbewerbungsverfahren nicht mehr möglich. Unerheblich ist auch, ob sich für die Versetzungsbewerber in einem späteren Direktbewerbungsverfahren noch günstigere Stellenoptionen ergeben könnten.

4.2 Offenes Versetzungsverfahren (im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens)

Versetzungsbewerber, deren Versetzung im Vorfeld (noch) nicht stattgegeben werden konnte, werden nicht verständigt. Sie können dann am offenen Versetzungsverfahren (Direktbewerbungsverfahren) teilnehmen, bei dem sich erfahrungsgemäß auch immer wieder Versetzungsmöglichkeiten ergeben. Dazu ist eine aktive Bewerbung an der jeweiligen Schule notwendig.

4.2.1 Zeitraum der ausgeschriebenen Stellen für Versetzungsbewerber

Die Stellen, auf die sich auch Versetzungsbewerber im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens mit ihrem Versetzungsantrag inkl. abschließenden Freigabevermerk bewerben können, werden voraussichtlich von Dienstag, 27. April 2021 bis Freitag, 11. Juni 2021 auf der Internetseite des Staatsministeriums ausgeschrieben. Der Versetzungsbewerber erstellt selbst nach abschließender Prüfung seines Versetzungsantrags durch die personalverwaltende Stelle im Portal spätestens vor Beginn des Direktbewerbungsverfahrens über den ihm bekannten Link ein PDF-Dokument/Ausdruck des Versetzungsantrages mit erfolgtem Bearbeitungsvermerk und legt diesen der Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle bei.

4.2.2 Auswahlentscheidung der aufnehmenden Schulleitung, Beschäftigungsabsichtserklärung

Die Schulleitung der jeweiligen Schule entscheidet frühestens acht Kalendertage nach Stellenausschreibung über die Vergabe der Beschäftigungsabsichtserklärung an einen Bewerber. Nach Erteilung einer Beschäftigungsabsichtserklärung können weitere Bewerbungen auf dieselbe Stelle nicht mehr berücksichtigt werden. Blindbewerbungen (Versetzungsanträge auf nicht ausgeschriebene Stellen an einer angestrebten Schule)

sowie Bewerbungen, die nicht die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, können nicht berücksichtigt werden.

Nach Erteilung einer Beschäftigungsabsichtserklärung veranlasst die Schulleitung das weitere Verfahren. Die Versetzungsverfügung erfolgt durch die abgebende Regierung bzw. bei Lehrkräften an Fachoberschulen / Berufsoberschulen durch das Staatsministerium.

Lehrkräfte, die sowohl eine Versetzung innerhalb des Bereiches der staatlichen beruflichen Schulen als auch an eine allgemeinbildende staatliche Schule anstreben, können nach Annahme einer Beschäftigungsabsichtserklärung für eine berufliche Schule am Versetzungsverfahren an eine weitere berufliche oder allgemeinbildende Schule nicht mehr teilnehmen.

4.3 Versetzungsverfahren ohne Direktbewerbung, Allgemeines Versetzungsverfahren

Falls nach Abschluss des Direktbewerbungsverfahrens den Regierungen bzw. bei FOSBOS dem Staatsministerium noch Bedarfe für unbesetzte Stellen zur Verfügung stehen, ist zu prüfen, ob möglicherweise – in Einzelfällen – Versetzungsanträgen geeigneter Bewerber mit passendem Profil noch entsprochen werden kann. Soziale Gründe sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.

Das Verfahren ohne Direktbewerbung gilt für Lehrkräfte an beruflichen Schulen, die eine Versetzung an eine allgemeinbildende Schule anstreben, für die z. B. an der jeweiligen Schulart kein Direktbewerbungsverfahren eingerichtet ist (z. B. bei Fachlehrern mit entsprechender Qualifikation, Gymnasiallehrkräften). Diese an staatlichen beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte haben ihren Versetzungsantrag ebenfalls bis spätestens 28. Februar 2021 im Schulportal zu stellen. Von dort erfolgt eine entsprechende Prüfung und Bearbeitung. Die Entscheidung hinsichtlich einer Versetzung wird der Lehrkraft und der Schule über die abgebende Regierung bzw. bei Fachoberschulen / Berufsoberschulen über das Staatsministerium spätestens bis Ende Juli 2021 mitgeteilt.